

dere Mittel der Datenerhebung, wie die Observation oder die verdeckte Ermittlung zum Einsatz. Es kann sich bei ihnen vor allem dann um schwerwiegende Eingriffe in den Persönlichkeitsschutz handeln, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass sie auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage abgestützt sein müssen.⁴⁰⁴ Der Bericht der Regierung vom 16. August 2000⁴⁰⁵ beschreibt die Observation als eine «bewährte kriminaltaktische Massnahme zum Zweck der Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten». Sie beinhalte die «verdeckte Beobachtung von Personen und Objekten zur Erkennung möglicher Tatorte, Aufenthaltsorte, Treffpunkte und Schlupfwinkel krimineller Personen, insbesondere bei schweren Straftaten und in den Bereichen des Betäubungsmittelhandels und der bandenmässigen und organisierten Kriminalität, aber auch zu Vorfeldbeobachtungen bei Verdacht geplanter Straftaten». Die verdeckte Ermittlung dient dazu, Polizisten mit einer neuen persönlichen Identität zu versehen, die sie für ihre Umgebung nicht mehr als Polizisten erkennbar macht, um sie auf diese Weise in die Strukturen der organisierten Kriminalität einzuschleusen und diese auszuforschen.⁴⁰⁶

ac) Zwischenstaatliche Regelung

Im Vertrag vom 27. April 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden, die die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung zum Gegenstand hat und bei der die grenzüberschreitende Observation und verdeckte Ermittlung eine gewichtige Rolle spielen, wurde datenschutzrechtlich für die Bearbeitung der übermittelten Personendaten eine Regelung getroffen, die sich aus Gründen des zwischenstaatlichen Verkehrs als notwendig erwies. Sie ergänzt insoweit die je-

404 Vgl. Reinhard, S. 224, Keller, S. 370 ff.

405 Bericht und Antrag der Regierung vom 16. August 2000 an den Landtag betreffend den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden vom 27. April 1999, Nr. 77/2000, S. 19; siehe auch vorne S. 50, Anm. 404; im Weiteren siehe Demmelbauer/Hauer, S. 82, Rdnr. 179.

406 Götz, S. 191, Rdnr. 522; siehe auch Demmelbauer/Hauer, S. 82 f., Rdnr. 180.